

Nr. 351

Verordnung über die Luzerner Polizei

vom 6. April 2004* (Stand 1. Januar 2011)

Der Regierungsrat des Kantons Luzern,

gestützt auf die §§ 1 Absatz 3, 24, 27 Absatz 2, 29 und 30 Absatz 2 des Gesetzes über die Luzerner Polizei¹ vom 27. Januar 1998², auf § 81 des Personalgesetzes vom 26. Juni 2001³ und auf Artikel 3 des Konkordats über die polizeiliche Zusammenarbeit in der Zentralschweiz vom 25. August 1978^{4, 5}
auf Antrag des Justiz- und Sicherheitsdepartementes,

beschliesst:

I. Allgemeines

§ 1⁶ *Zuständigkeit*

¹ Zuständiges Departement gemäss dem Gesetz über die Luzerner Polizei vom 27. Januar 1998⁷ ist das Justiz- und Sicherheitsdepartement.

² Dieses ist auch für Begehren im Rahmen von Hilfeleistungen im Gebiet des Konkordats über die polizeiliche Zusammenarbeit in der Zentralschweiz vom 25. August 1978⁸

* G 2004 293; Abkürzung PolV. Fassung des Titels gemäss Änderung vom 14. Dezember 2010, in Kraft seit dem 1. Januar 2011 (G 2010 358).

¹ Gemäss Änderung vom 10. November 2009, in Kraft seit dem 1. Januar 2010 (G 2009 369), wurde im Ingress und in den §§ 1–4, 8, 10 und 14 die Bezeichnung «Kantonspolizei» durch «Luzerner Polizei» ersetzt.

² SRL Nr. 350

³ SRL Nr. 51

⁴ SRL Nr. 357

⁵ Fassung des Ingresses gemäss Änderung vom 30. November 2007, in Kraft seit dem 1. Januar 2008 (G 2007 404).

⁶ Fassung gemäss Änderung vom 20. November 2007, in Kraft seit dem 1. Januar 2008 (G 2007 378).

⁷ SRL Nr. 350. Auf dieses Gesetz wird im Folgenden nicht mehr hingewiesen.

⁸ SRL Nr. 357

zuständig. Bei Dringlichkeit trifft die Luzerner Polizei die unaufschiebbaren Massnahmen.

§ 2⁹ *Zusätzliche Aufgaben*

¹ Zusätzlich zu den Aufgaben gemäss § 1 des Gesetzes über die Luzerner Polizei nimmt die Luzerner Polizei die Aufgaben im Bereich Gastgewerbe und Gewerbepolizei sowie zusammen mit den zuständigen Dienststellen die Aufgaben der Umweltschutz-, der Gewässerschutz- und der Veterinärpolizei wahr.

² Die Luzerner Polizei ist zuständig für Massnahmen nach dem Bundesgesetz über Massnahmen zur Wahrung der inneren Sicherheit vom 21. März 1997¹⁰ (BWIS) und dem Konkordat über Massnahmen gegen Gewalt anlässlich von Sportveranstaltungen vom 15. November 2007¹¹. Sie erstattet dem Bundesamt die verlangten Meldungen. Die in Anwendung des BWIS und des Konkordats erlassenen Verfügungen können nach den Vorschriften des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege vom 3. Juli 1972¹² angefochten werden. Vorbehalten bleiben besondere Bestimmungen über die Anfechtbarkeit im BWIS oder im Konkordat.¹³

³ Die Luzerner Polizei führt in der Stadt Luzern gegen entsprechende Entschädigung die Aufgabe des Polizei-Löschpiketts aus.¹⁴

§ 3 *Information*

Der Regierungsrat kann Weisungen über die Informationsbefugnisse der Luzerner Polizei erlassen.

II. Dienstrechtliche Vorschriften

§ 4 *Aufnahmebedingungen Polizeikorps*

¹ In das Korps der Luzerner Polizei kann aufgenommen werden, wer

- a. das Schweizer Bürgerrecht besitzt und
- b. in der Regel die Interkantonale Polizeischule Hitzkirch mit Erfolg absolviert hat¹⁵.

⁹ Fassung gemäss Änderung der Verordnung über die Aufgaben der Departemente und der Staatskanzlei sowie die Gliederung der Departemente in Dienststellen vom 11. Juni 2004, in Kraft seit dem 1. Juli 2004 (G 2004 331).

¹⁰ SR 120

¹¹ G 2009 161 (SRL Nr. 353)

¹² SRL Nr. 40

¹³ Fassung gemäss Änderung vom 10. November 2009, in Kraft seit dem 1. Januar 2010 (G 2009 369).

¹⁴ Eingefügt durch Änderung vom 10. November 2009, in Kraft seit dem 1. Januar 2010 (G 2009 369).

¹⁵ Fassung gemäss Änderung vom 20. November 2007, in Kraft seit dem 1. Januar 2008 (G 2007 378).

² Wer keine polizeiliche Ausbildung absolviert hat, ist nicht befugt, polizeiliche Vollzugsmassnahmen anzuordnen oder auszuführen.

§ 5 *Rekrutierung von Polizeianwärterinnen und -anwärtern*

Für die polizeiliche Grundausbildung an der Interkantonalen Polizeischule Hitzkirch kann angemeldet werden, wer¹⁶

- a. das Schweizer Bürgerrecht besitzt,
- b. zwischen 22 und 35 Jahre alt ist,¹⁷
- c. eine abgeschlossene Berufslehre oder eine gleichwertige Ausbildung vorweisen kann,
- d. nach Möglichkeit militärdiensttauglich ist und
- e. die erforderlichen charakterlichen, geistigen und körperlichen Voraussetzungen mitbringt.

§ 6 *Ausrüstung*

Der Kanton gibt den Angehörigen der Polizei die Uniform und die gesamte Ausrüstung leihweise ab.

§ 7 *Besoldung*

Die Besoldung richtet sich nach den Bestimmungen der Besoldungsverordnung für das Staatspersonal vom 24. September 2002¹⁸.

III. Organisation

§ 8 *Abteilungen und Kompetenzzentren*

¹ Das Korps der Luzerner Polizei besteht aus den Frontabteilungen¹⁹

- a. Bereitschafts- und Verkehrspolizei,
- b. Kriminalpolizei,
- c. Sicherheitspolizei Land,²⁰
- d. Sicherheitspolizei Stadt²¹.

² Daneben umfasst die Luzerner Polizei die Abteilung Gastgewerbe und Gewerbepolizei sowie verschiedene Stabsstellen und Kompetenzzentren.²²

¹⁶ Fassung gemäss Änderung vom 20. November 2007, in Kraft seit dem 1. Januar 2008 (G 2007 378).

¹⁷ Fassung gemäss Änderung vom 20. November 2007, in Kraft seit dem 1. Januar 2008 (G 2007 378).

¹⁸ SRL Nr. 73a

¹⁹ Fassung gemäss Änderung vom 10. November 2009, in Kraft seit dem 1. Januar 2010 (G 2009 369).

²⁰ Fassung gemäss Änderung vom 10. November 2009, in Kraft seit dem 1. Januar 2010 (G 2009 369).

²¹ Eingefügt durch Änderung vom 10. November 2009, in Kraft seit dem 1. Januar 2010 (G 2009 369).

§ 9 *Polizeiregionen und Postenkreise*

Das Kantonsgebiet wird in Bezug auf die Sicherheitspolizei in folgende Polizeiregionen und Postenkreise aufgeteilt:

- a. Polizeiregion Stadt Luzern²³
- b. Polizeiregion Luzern Ost mit folgenden Postenkreisen und zugeteilten Gemeinden:
 - Adligenswil Adligenswil
 Meierskappel
 Udligenswil
 - Ebikon Ebikon
 Buchrain
 Dierikon
 - Meggen Meggen
 - Root Root
 Gisikon
 Honau
 - Weggis Weggis
 Greppen
 Vitznau
- c. Polizeiregion Luzern Nord mit folgenden Postenkreisen und zugeteilten Gemeinden und Gemeindeteilen:
 - Reussbühl Ortsteil Littau von Luzern
 - Emmenbrücke Emmen
 - Rothenburg Rothenburg
 Rain²⁴
- d. Polizeiregion Luzern West mit folgenden Postenkreisen und zugeteilten Gemeinden:
 - Horw Horw
 - Kriens Kriens
 - Malters Malters
 Schwarzenberg
- e. Polizeiregion Hochdorf mit folgenden Postenkreisen und zugeteilten Gemeinden:
 - Hochdorf Hochdorf
 Hohenrain
 Römerswil
 - Eschenbach Eschenbach
 Ballwil
 Inwil

²² Fassung gemäss Änderung der Verordnung über die Aufgaben der Departemente und der Staatskanzlei sowie die Gliederung der Departemente in Dienststellen vom 11. Juni 2004, in Kraft seit dem 1. Juli 2004 (G 2004 331).

²³ Eingefügt durch Änderung vom 10. November 2009, in Kraft seit dem 1. Januar 2010 (G 2009 369). Die bisherigen Unterabsätze a–g wurden neu zu den Unterabsätzen b–h.

²⁴ Fassung gemäss Änderung vom 15. Dezember 2009, in Kraft seit dem 1. Januar 2010 (G 2009 460).

- Hitzkirch Hitzkirch
 Aesch
 Altwis
 Ermensee
 Schongau²⁵
- f. Polizeiregion Sursee mit folgenden Postenkreisen und zugeteilten Gemeinden:
 - Sursee Sursee
 Geuensee
 Knutwil
 Mauensee
 Nottwil
 Oberkirch
 Schenkon
 - Beromünster Beromünster
 Neudorf
 Pfeffikon
 Rickenbach
 - Sempach Sempach
 Eich
 Hildisrieden
 Neuenkirch
 - Triengen Triengen
 Büron
 Schlierbach
 - Dagmersellen Dagmersellen
 Altishofen
 - Reiden Reiden
 Wikon²⁶
- g. Polizeiregion Willisau mit folgenden Postenkreisen und zugeteilten Gemeinden:
 - Willisau Willisau
 Gettnau
 Hergiswil
 Menznau
 - Pfaffnau Pfaffnau
 Roggliwil

²⁵ Fassung gemäss Änderung vom 9. Dezember 2008, in Kraft seit dem 1. Januar 2009 (G 2008 476).

²⁶ Fassung gemäss Änderung vom 9. Dezember 2008, in Kraft seit dem 1. Januar 2009 (G 2008 476).

- Schötz Schötz
 Alberswil
 Ebersecken
 Egolzwil
 Ettiswil
 Nebikon
 Ohmstal
 Wauwil
- Zell Zell
 Altbüron
 Fischbach
 Grossdietwil
 Luthern
 Ufhusen
- Ruswil Ruswil
 Buttisholz
 Grosswangen
- Wolhusen Wolhusen
 Werthenstein²⁷
- h. Polizeiregion Entlebuch mit folgenden Postenkreisen und zugeteilten Gemeinden:
 - Schüpfheim Schüpfheim
 - Entlebuch Entlebuch
 Doppleschwand
 Hasle
 Romoos
 - Escholzmatt Escholzmatt
 Marbach
 - Sörenberg Flühli

IV. Dienstgrade

§ 10 Grundsätze

¹ Den Angestellten, welche die in § 11 aufgeführten Funktionen bei der Luzerner Polizei ausüben, können bestimmte Dienstgrade zugewiesen werden.

²⁷ Fassung gemäss Änderung vom 13. Dezember 2005, in Kraft seit dem 1. Januar 2006 (G 2005 501).

²Bei der Luzerner Polizei gibt es folgende Grade:

- Anwärter
- Polizist
- Gefreiter
- Korporal
- Wachtmeister
- Wachtmeister mit besonderer Verantwortung (mbV)
- Feldweibel
- Feldweibel mit besonderer Verantwortung (mbV)
- Adjutant
- Leutnant
- Oberleutnant
- Hauptmann
- Major
- Oberstleutnant
- Oberst

³Soweit keine besondere Regelung besteht, ist die Wahlbehörde für die Zuweisung der Dienstgrade zuständig.

§ 11 *Zuordnung der Dienstgrade*

¹Den einzelnen Funktionen werden in der Regel folgende Grade zugeordnet:

Funktionen	Dienstgrade
Allgemeiner Polizeidienst:	Anwärter, Polizist, Gefreiter, Korporal
Leitung Dienst- oder Fachgruppe:	Korporal, Wachtmeister, Wachtmeister mbV
Spezialisierte Polizeidienst:	Korporal, Wachtmeister, Wachtmeister mbV
Leitung Teilbereich Polizei:	Wachtmeister mbV, Feldweibel, Feldweibel mbV, Adjutant, Leutnant
Leitung spezialisierter Fachbereich:	Oberleutnant, Hauptmann, Major, Oberstleutnant

²Ist zur Ausübung einer Tätigkeit ein höherer Dienstgrad angezeigt, kann die zuständige Wahlbehörde in Einzelfällen nach eigenem Ermessen einen höheren Dienstgrad zuweisen.

³Der Dienstgrad der Kommandantin oder des Kommandanten wird von der Vorsteherin oder vom Vorsteher des Justiz- und Sicherheitsdepartementes festgelegt.

§ 12 *Dienstgrade bei einer Funktionsänderung*

¹Werden Angestellte infolge Veränderung ihrer beruflichen Tätigkeit in eine tiefere Funktion eingereiht, behalten sie in der Regel den erworbenen Dienstgrad.

² Werden Angestellte wegen Verletzung von Dienstpflichten oder wegen Nichterfüllens der Leistungserwartung in eine tiefere Funktion eingereiht, kann deren Dienstgrad der neuen Funktion angepasst werden.

V. Besondere Zuständigkeiten²⁸

§ 13²⁹ *Einvernahme von Zeuginnen und Zeugen*

Das Polizeikommando bezeichnet die Polizeiangehörigen, die berechtigt sind, im Auftrag der Staatsanwaltschaft Zeuginnen und Zeugen einzuvernehmen (Art. 142 Abs. 2 Schweizerische Strafprozessordnung vom 5. Oktober 2007³⁰; StPO).

§ 13a³¹ *Längere vorläufige Festnahme wegen Übertretung*

Soll eine Person wegen einer Übertretung länger als 3 Stunden vorläufig festgenommen werden, ist dies von einem Offizier oder einer Offizierin anzuordnen (Art. 219 Abs. 5 StPO).

VI. Gewerbsmässige Gefahrenabwehr

§ 14

¹ Ist die Gesuchstellerin eine juristische Person, hat deren Vertreterin oder Vertreter die Bewilligungsvoraussetzungen nach § 30 des Gesetzes über die Luzerner Polizei zu erfüllen.

² Juristische Personen haben Änderungen ihres Personalbestands der Luzerner Polizei unaufgefordert innert zehn Tagen zu melden.

²⁸ Eingefügt durch Änderung vom 14. Dezember 2010, in Kraft seit dem 1. Januar 2011 (G 2010 358).

²⁹ Eingefügt durch Änderung vom 14. Dezember 2010, in Kraft seit dem 1. Januar 2011 (G 2010 358).

³⁰ SR 312.0 (AS 2010 1881). Auf dieses Gesetz wird im Folgenden nicht mehr hingewiesen.

³¹ Eingefügt durch Änderung vom 14. Dezember 2010, in Kraft seit dem 1. Januar 2011 (G 2010 358).

VII. Schlussbestimmungen

§ 15 *Aufhebung von Erlassen*

Folgende Erlasse werden aufgehoben:

- a. Verordnung zum Gesetz über die Kantonspolizei vom 3. Juli 1998³²,
- b. Verordnung über die Gemeindebeiträge gemäss § 23 Absatz 2b des Gesetzes über die Kantonspolizei vom 16. Dezember 2003³³.

§ 16 *Inkrafttreten*

Die Verordnung tritt am 1. Mai 2004 in Kraft. Sie ist zu veröffentlichen.

Luzern, 6. April 2004

Im Namen des Regierungsrates
Der Schultheiss: Kurt Meyer
Der Staatsschreiber: Viktor Baumeler

³² G 1998 244 (SRL Nr. 351)

³³ G 2003 410 (SRL Nr. 352)